



Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe

Bewilligungs-, Melde-, und Kontrollpflicht bei Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Schutzbereiche	Schutzbereiche			A _o / A _u	Z _o / Z _u	üb	Bemerkungen
	S1	S2	S3				
Anlagen							
Gebindelager (Einzelgebinde > 20Liter Gesamtvolumen > 450 Liter)	nicht erlaubt		Nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben. Max. 30 m ³ pro Schutzbauwerk.				
Kleintanks (451 bis 2'000 Liter-Behälter)	nicht erlaubt						
Mittelgrosse Tanks (2'001 – 250'000 Liter-Behälter)	nicht erlaubt			Mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)			WGK A: Entspricht in etwa der deutschen Wassergefährdungsklasse 2 und 3 nach VwVwS
				Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)			WGK B: Entspricht in etwa der deutschen Wassergefährdungsklasse 1 nach VwVwS
Erdverlegte Tanks und Rohrleitungen	nicht erlaubt			Mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)			WGK A: Entspricht in etwa der deutschen Wassergefährdungsklasse 2 und 3 nach VwVwS
				Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)			WGK B: Entspricht in etwa der deutschen Wassergefährdungsklasse 1 nach VwVwS
Grosstanks (>250'000 Liter)	nicht erlaubt		nicht erlaubt	Mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A		WGK A: Entspricht in etwa der deutschen Wassergefährdungsklasse 2 und 3 nach VwVwS	
			Mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse B			WGK B: Entspricht in etwa der deutschen Wassergefährdungsklasse 1 nach VwVwS	

	Anlagen grundsätzlich verboten (GSchV Anhang 4 Ziff. 211, 221, 222 und 223)
	Bewilligungspflichtige Anlagen (GSchG Art. 19 Abs. 2; GSchV Art. 32 Abs 2 Bst. h und i) Kontrollpflicht alle 10 Jahre. Die Lageranlagen dürfen nur durch Fachpersonen (www.citec-suisse.ch) kontrolliert werden. (GSchG Art. 22, GSchV Art. 32 a)
	Meldepflichtige Anlagen (GSchG Art. 22 Abs. 5) sind nach Anordnung der Behörde dieser zu melden. Kontrolle alle 10 Jahre in Eigenverantwortung. Die Lageranlagen dürfen nur durch Fachpersonen (www.citec-suisse.ch) kontrolliert werden. (GSchG Art. 22; GSchV Art. 32 a)